BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/10 BH

L 1 SO 42/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 89/06 (SG Speyer)

……,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2009 - L 1 SO 42/08 - Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt G. beigeordnet.

Die Klägerin hat 12 Monatsraten zu je 45 Euro - beginnend mit dem 1. August 2010 - sowie eine 13. Rate in Höhe von 7,40 Euro zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei jedoch ihr Einkommen einzusetzen.

2 Aus der Erklärung der Klägerin vom 21.1.2010 über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geht hervor, dass sie ein Einkommen in Höhe von 1511,60 Euro hat.

3 Abzugsfähig gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 ZPO sind:

Beträge gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 ZPO	395,00 Euro
Miete und Nebenkosten	471,00 Euro
Mehrbedarf gemäß § 30 Abs 1 SGB XII (17 % vom Regelsatz von 351 Euro)	59,67 Euro
Mehrbedarf gemäß § 30 Abs 4 SGB XII (35 % vom Regelsatz von 351 Euro)	122,85 Euro
Möbeldarlehen	284,80 Euro
Ratenzahlung im Verfahren B 8 SO 36/09 B	45,00 Euro
Ratenzahlung im Verfahren B 8 SO 37/09 B	30,00 Euro
	1408,32 Euro

4 Nach § 115 Abs 2 ZPO hat die Klägerin bei dem ihr zur Verfügung stehenden Einkommen von (1511,60 - 1408,32 =) 103,28 Euro monatliche Raten in Höhe von 45 Euro zu leisten.

5 Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3512 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht eine Gebühr, die zwischen 80 und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen *(§ 14 Abs 1 RVG)*. Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen ca 547,40 Euro beträgt, sodass es angemessen erscheint, zunächst 12 Monatsraten à 45 Euro sowie eine 13. Rate in Höhe von 7,40 Euro anzuordnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS